

Nr. 2, April 15

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Mit der Vorlage zur Swissness und eingereichten Initiativen zu "Grüner Wirtschaft", Ernährungssicherheit, Fair Food und Spekulation mit Nahrungsmitteln ist derzeit eine Vielzahl an Vorlagen angedacht oder hängig, die auch für die Nahrungsmittel-Industrie in der Schweiz von grosser Bedeutung sind. Die Regulierungsdichte nimmt rasant zu, die Freiheit von Unternehmern und Unternehmen in der Schweiz wird zunehmend eingeschränkt.

Das ist an sich nichts Neues. Problematisch daran scheint aber vor allem, dass sich die hiesige Wirtschaft immer häufiger mit Initiativen zu befassen hat, die in ihrer Zielsetzung an der Realität vorbeigehen. Ihre Umsetzung würde bei einem aus Sicht der Wirtschaft häufig nicht erwünschten Ergebnis zudem noch einen hohen personellen, finanziellen und administrativen Aufwand bedeuten. Jüngstes Beispiel hierfür ist die Initiative "Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln". Ihre Umsetzung würde de facto wohl auf ein generelles Verbot von spekulativen Geschäften für in der Schweiz tätige Unternehmen hinauslaufen, weil Unternehmen, die heute reine Absicherungsgeschäfte tätigen, nachweisen müssten, dass sie nicht spekulieren. Das wird Kosten für die Erbringung dieses Nachweises und Einschränkungen der Geschäftstätigkeit nach sich ziehen, was beides zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber ausländischen Konkurrenten führt.

Es gibt zu denken, dass immer weitere Kreise sich offensichtlich fern von der in der Wirtschaft gelebten Realität bewegen und auf der grünen Wiese Pläne für eine idealisierte und isolierte Schweizer Wirtschaft schmieden. Das sich dauernd ändernde regulatorische Umfeld stellt per se eine grosse Herausforderung dar und führt zu Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung von Märkten und Produktionsstandorten. Noch gravierender hingegen scheint die zunehmende Entfremdung unserer Gesellschaft von der Wirtschaft, die immer mehr als Bedrohung denn als Bereicherung und Grundpfeiler unseres Wohlstandes angesehen wird. Diese Entwicklung ist fatal, weil dadurch das Verständnis für die Wirtschaft und ihre Anliegen mehr und mehr schwindet und immer weitere Auflagen und Verbote erlassen werden, die unseren Wirtschaftsstandort nachhaltig schwächen.

Ich möchte Sie deshalb ermuntern, Ihre Türen zu öffnen und sowohl der Politik als auch der Gesellschaft zu zeigen, wie heute gesunde und sichere Lebensmittel von herausragender Qualität für bewusste und verantwortungsvolle Konsumenten im In- und Ausland hergestellt werden. Zeigen wir Berufsstolz, bieten wir spannende Einblicke in faszinierende Abläufe und Verfahren, lehren wir die Gesellschaft, was es heisst, heute als Unternehmer der Nahrungsmittelbranche in der Schweiz tätig zu sein! Ich bin sicher, dass manch einer staunen und grosse Augen machen wird – und daraufhin

vielleicht anders abstimmt, als er es vorher getan hätte.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.



Dr. Urs Reinhard
Co-Geschäftsführer

Muri, 28. April 2015

Auf einen Blick

Lebensmittelrecht CH:

Enzyme aus gentechnisch veränderten Organismen **2**

Lebensmittelrecht EU:

LMIV - erste Vorlagefragen sind gestellt **3**

Neue GVO-Richtlinie definitiv gebilligt **4**

Erste Urteile im Pferdefleischskandal von 2013 **4**

Rohstoffpreisausgleich:

Bundesrat beantragt Nachkredit von 20 Mio. Franken **5**

Gesetzgebung:

"Grüne Wirtschaft" **5**

Swissness:

Stand der "Swissness"-Umsetzung **6**

Forschung:

Feldversuch mit cisgenen Kartoffeln bewilligt **7**

Markt:

Eklat bei den Gemüseproduzenten **8**

fial-Agenda 9

Lebensmittelrecht CH

Enzyme aus gentechnisch veränderten Organismen

Im März 2015 hat das BLV erstmals seit über 2 Jahren wieder die Verwendung eines Erzeugnisses aus gentechnisch veränderten Organismen in der Lebensmittelherstellung zugelassen. Kurz vorher hatte es sich zur Verwendung von Enzymen aus selbstklonierten Mikroorganismen sowie zum Import von Lebensmitteln und Halbfabrikaten, die im Ausland unter Verwendung von Enzymen aus GVO hergestellt worden sind, geäussert.

LH – In der Schweiz dürfen Erzeugnisse aus gentechnisch veränderten Organismen in der Lebensmittelherstellung nur mit einer Bewilligung des Bundes verwendet werden. Die letzte Bewilligung dieser Art erfolgte 2012.

Zulassung des Enzyms maltogene Amylase

Mitte März 2015 hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) nun ein weiteres Erzeugnis bewilligt. Es hat die Verwendung des aus gentechnisch veränderten Bakterien gewonnenen Verarbeitungshilfsstoffs maltogene Amylase zur Herstellung von

Lebensmitteln zugelassen. Die Bewilligung ist befristet bis 2025. Das BLV hatte vorab die Sicherheit des Enzyms eingehend geprüft und seine Verwendung als gesundheitlich unbedenklich bewertet.

Das Enzym maltogene Amylase wird unter den Markennamen Novamyl® und Maltogenase® angeboten. Es wird aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen (*Bacillus subtilis*) gewonnen. Novamyl® ist bereits 1992 in Dänemark und 1993 in Frankreich von den zuständigen Behörden bewilligt worden. In den anderen Staaten der Europäischen Union ist es ohne Bewilligung zugelassen.

Amylasen sind Enzyme, die natürlicherweise von vielen Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren gebildet werden. Zusammen mit anderen Enzymen bauen Amylasen die in der Nahrung vorhandene pflanzliche Stärke ab. Maltogene Amylase wird in Broten und anderen Backwaren verwendet. Sie reduziert das Kristallisieren der Stärke in der Krume, womit Brote langsamer altbacken werden. Weiter kann das Enzym zur Herstellung von Maltosesirup aus verflüssigter Stärke eingesetzt werden.

Enzyme aus selbstklonierten Mikroorganismen

Fast zeitgleich hatte ein Branchenverband der fial beim BLV eine Anfrage betreffend den Umgang mit Enzymen aus selbstklonierten Mikroorganismen gestellt. Das BLV bestätigte in seiner Antwort, dass keine generelle Zulassungspflicht für Enzyme besteht, sofern der Organismus, aus dem das Enzym gewonnen wurde, nicht gentechnisch verändert ist. Die Selbstklonierung gelte jedoch dabei nicht als gentechnisches Verfahren, so dass für Enzyme aus selbstklonierten Mikroorganismen keine Bewilligungspflicht bestehe.

Beurteilung beim Import von Lebensmitteln und Halbfabrikaten

In seiner Antwort nahm das BLV auch zur Frage der Verwendung von Enzymen als Verarbeitungshilfsstoffe im Ausland Stellung. Die Verwendung eines Enzyms als Verarbeitungshilfsstoff im Ausland werde dabei durch das Schweizer Recht nicht erfasst. Erzeugnisse, die im Ausland mit Hilfe eines aus einem GVO gewonnenen Enzyms hergestellt worden seien, dürften in Verkehr gebracht werden, auch wenn

Impressum:

fial-Letter – Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:

Dr. Urs Reinhard (UR)

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Urs Furrer (UF), Dr. Lorenz Hirt (LH),

Franziska Hofer (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Münzgraben 6, Postfach, 3000 Bern 7,
Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99,
info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6,
Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65,
info@thunstrasse82.ch

Worbstrasse 52, Postfach 160,
3074 Muri b. Bern, Tel. 031 352 11 88,
Fax 031 352 11 85, muri@mepartners.ch

Lebensmittelrecht EU

das Enzym in der Schweiz zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff nicht bewilligt sei.

Bei eingeführten Halbfabrikaten, die unter Verwendung eines aus einem GVO gewonnenen Enzyms hergestellt worden sind, sei sodann zu klären, ob das Enzym in diesem Halbfabrikat bzw. in der weiteren Verarbeitung noch eine Funktion habe. Falls nicht, gelte dasselbe wie für voll verarbeitete Erzeugnisse; es sei keine Bewilligung nötig. Falls das Enzym noch eine Funktion habe, sei aber eine Bewilligung nötig.

LMIV – erste Vorlagefragen sind gestellt

Mitte Dezember 2014 trat in der EU die neue Lebensmittelinformationsverordnung in Kraft. Dies nach einer 3-jährigen Umsetzungsfrist. Nach wie vor ist aber vieles noch nicht geregelt respektive unklar.

LH – Am 13. Dezember 2014 ist in der EU die neue Verordnung über die Lebensmittelkennzeichnung (LMIV) in Kraft getreten. Dies nach einer 3-jährigen Umsetzungsfrist, welche den Mitgliedstaaten Gelegenheit geben sollte, ihre nationalen Regelungen an das neue Recht anzupassen und Auslegungsfragen zu klären. Nach wie vor haben aber viele Mitgliedstaaten der EU ihre nationalen Umsetzungsgesetze noch nicht definitiv erlassen und auch auf EU-Ebene stehen Umsetzungserlasse noch aus. So ist z.B. der Umfang der Pflicht zur Deklaration der Herkunft von Rohstoffen in verarbeiteten Fleischprodukten sowie in anderen tierischen Lebensmitteln nach wie vor nicht geregelt.

Anwendbarkeit für Schweizer Unternehmen

Für Schweizer Firmen gelten die neuen Regelungen im Export in EU-Länder seit dem 13. Dezember 2014 ebenfalls. Insbesondere die neue Pflicht, eine EU-Adresse auf den Produkten aufzudrucken, wurde intensiv diskutiert, da sie für Schweizer Firmen je nach konkreter Auslegung hohe Folgekosten nach sich zieht.



Für das Schweizer Rechtsverständnis nur schwer nachvollziehbar ist, dass selbst nach Ablauf der 3-jährigen Umsetzungsfrist, also auf den Zeitpunkt, in dem der Erlass definitiv und zwingend umgesetzt werden muss, keinerlei Klarheit über die konkrete Anwendung besteht. Auch wir sind es in der Schweiz zwar gewohnt, dass Gesetze und Verordnungen durch Richterrecht ausgelegt und weiterentwickelt werden. Zumindest die grundsätzlichen Auslegungsfragen sollten aber vor der definitiven Anwendbarkeit – d.h. im Verständnis des Schweizer Rechtsunterworfenen vor Ablauf der Übergangsfrist – geklärt sein. Dies ist in Bezug auf die Lebensmittelinformationsverordnung aber bei Weitem nicht der Fall, was gerade dem rechtstreuen Schweizer Exporteur, der sich ehr und redlich Mühe geben will, sämt-

liche Vorschriften einzuhalten, erheblich Bauchweh bereitet. In der EU wird das Ganze lockerer gesehen. Man müsse jetzt zuerst zuwarten, wie die LMIV konkret ausgelegt werde...

Erste Vorlagefragen gestellt

Erste diesbezügliche Schritte wurden bereits unternommen. So hat z.B. der bayrische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 11. Februar 2015 die Vorlagefrage an den Europäischen Gerichtshof gestellt, ob Portionspackungen, die in Sammelpackungen an den Endverbraucher verkauft werden, sämtliche Pflichtinformationen tragen müssen oder nicht. Im konkreten Fall geht es um Sammelpackungen mit 120 Portionspackungen à 20 g Honig. Auf der Sammelpackung sind sämtliche Pflichtinformationen angegeben, auf den Einzelportionen fehlen jedoch Elemente der verpflichtenden Kennzeichnung (insbesondere das für Honig zwingend anzugebende Ursprungsland).

Die Europäische Kommission hat diese Thematik zwar bereits in ihren "Fragen und Antworten" zur LMIV beantwortet und zwar dahingehend, dass die Qualifizierung als informationspflichtige Vorverpackung davon abhängt, ob die einzelne Portion eine eigene Verkaufseinheit bilde (oder ob sie ausschliesslich in der Sammelpackung verkauft wird) respektive ob sie als Teil einer Mahlzeit abgegeben wird.

Urteil des EuGH wird wegweisend sein

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Frage der Sammelpackungen wird mit Spannung erwartet. Es wird nicht nur weitrei-

chende Konsequenzen für die Lebensmittelhersteller haben, sondern auch für die generelle Bedeutung des "Fragen und Antworten"-Dokuments der Europäischen Kommission. Weicht der EuGH in seiner Entscheidung von diesem "Fragen und Antworten"-Dokument ab, dürfte es in Zukunft in der Auslegung der Lebensmittelinformationsverordnung eine deutlich untergeordnetere Rolle spielen, als dies heute der Fall ist. Zurzeit ist es – nebst den durch die Industrie selber herausgegebenen Leitfäden – das einzige offizielle Dokument zur Auslegung der Lebensmittelinformationsverordnung und dementsprechend wichtig.

Wann allerdings die Frage, welche die Schweizer Exporteure am dringendsten interessiert, nämlich diejenige der Verpflichtung zur Angabe einer EU-Adresse auf dem Produkt, geklärt sein wird, ist völlig offen. Diese Frage wird, da sie für EU-Firmen keinerlei Bedeutung hat, weder im "Fragen und Antworten"-Dokument der Europäischen Kommission behandelt, noch in den Leitfäden der Industrie.

Neue GVO-Richtlinie definitiv gebilligt

Nach einem längeren Hin und Her haben das Parlament und am 2. März auch der Rat die neue GVO Richtlinie gutgeheissen. Die Richtlinie basiert auf einem Vorschlag aus dem Jahr 2010, der lange Zeit zwischen den GVO-Befürwortern und -Gegnern blockiert war. Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten freier über ein Verbot des GVO-Anbaus auf ihrem Territorium entscheiden können sollen.

LH – Nach den aktuell geltenden Vorschriften können die Mitgliedstaaten die Verwendung eines GVO in ihrem Hoheitsgebiet nur vorübergehend verbieten oder einschränken, wenn sie neue Erkenntnisse darüber haben, dass der betreffende Organismus eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt darstellt, oder wenn ein Notfall vorliegt.

Am 2. März 2015 hat nach dem Parlament auch der Rat neue Vorschriften angenommen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Anbau genetisch veränderter Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet freier zu regeln. Mit den neuen Vorschriften werden die Mitgliedstaaten generell die Wahl haben, ob sie in ihrem Hoheitsgebiet den Anbau genetisch veränderter Organismen zulassen oder nicht.

Zwei Wege für ein Opt-out

Mit der neuen Richtlinie erhalten die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen und zu zwei verschiedenen Zeitpunkten mehr Flexibilität bei der Zulassung des Anbaus genetisch veränderter Organismen:

- während des Zulassungsverfahrens kann ein Mitgliedstaat beantragen, dass der geografische Geltungsbereich angepasst wird;
- nachdem ein GVO zugelassen wurde, kann ein Mitgliedstaat den Anbau aus bestimmten Gründen verbieten oder einschränken; diese Gründe können umweltpolitische oder agrarpolitische Ziele betreffen, oder es kann sich um andere zwingende Gründe wie Stadt- und Raumplanung, Bodenutzung, sozioökonomische Auswirkungen, Koexistenz und öffentliche Ordnung handeln.

Vermeidung grenzüberschreitender Verunreinigungen

Nach den neuen Vorschriften müssen Mitgliedstaaten, in denen GVO angebaut werden, ferner dafür sorgen, dass grenzüberschreitende Verunreinigungen in benachbarten Mitgliedstaaten, in denen der Anbau dieser GVO untersagt ist, vermieden werden. Zudem sind Pufferzonen zu schaffen, damit keine anderen, konventionellen Pflanzen verunreinigt werden.

Ausdehnung auf die Vermarktung von GVO-Produkten?

Offenbar plant die Kommission nach der Annahme des Opt-outs für den Anbau von GVO-Pflanzen auch die Renationalisierung der Vermarktung von transgenen Lebens- und Futtermitteln. Verbote sollen demnach nicht auf Sicherheitsbedenken zurückgeführt werden müssen. Die Kommission geht davon aus, Verwerfungen des Binnenmarktes vermeiden zu können, indem Vermarktungsverbote auf solche Produkte begrenzt bleiben würden, die ohnehin kennzeichnungspflichtig sind, also einen GVO-Anteil mehr als 0,9 % aufweisen.

Erste Urteile im Pferdefleischskandal von 2013

Die englischen Gerichte haben erstmals Urteile gegen Personen erlassen, welche in den Pferdefleischskandal involviert waren.

LH – Englische Gerichte haben zwei Urteile gegen in den Pferdefleischskandal involvierte Personen erlassen. Der eine Täter wurde mit einer Busse von 8'000 britischen Pfund bestraft, weil er die Rückverfolgbar-

Rohstoffpreisausgleich

keit nicht sicherstellen konnte. Der zweite Täter wurde wegen Fälschung einer Rechnung zu 4 Monaten bedingter Freiheitsstrafe verurteilt.

Die englische „Food Standard Agency“ zeigte sich ob dieser zwei ersten Entscheide, die beide mit einer Verurteilung endeten, befriedigt. Die Regeln zur Rückverfolgbarkeit müssten durchgesetzt werden, um die Konsumenten aber auch die sich rechtskonform verhaltenden Marktteilnehmer zu schützen.

Zusätzlich wurde in England die spezielle "Food Crime Unit" gebildet, welche einen stärkeren Fokus auf die Verhinderung von Lebensmittelbetrug legen und sowohl die Kontrolle als auch die Durchsetzung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben sicherstellen soll.

Bundesrat beantragt Nachtragskredit von 20 Mio. Franken

Der Bundesrat hat seiner Ankündigung vom Dezember 2014 Taten folgen lassen und einen Nachtragskredit für die Ausfuhrbeiträge nach dem Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten beantragt. Dies ist zu begrüßen. Der vom Bundesrat beantragte Betrag von 20 Mio. Franken reicht zur Erreichung des vom Bundesrat ausdrücklich und wiederholt zugesicherten Deckungsgrads von 85% aber nicht aus. Dazu müsste der Nachtragskredit mindestens 26 Mio. Franken betragen.

UF - Der Bundesrat hat beschlossen, dem Parlament für die Ausfuhrbeiträge nach dem Bundesgesetz über

die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten einen Nachtragskredit in der Höhe von 20 Mio. Franken zu beantragen. Bereits etwa einen Monat früher hatte der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, einen Nachtragskredit für die Ausfuhrbeiträge von maximal 20 Mio. Franken zu beantragen. Mit der seitherigen Entwicklung der in- und ausländischen Grundstoffpreise und des Wechselkurses Franken-Euro kann mit den beantragten zusätzlichen 20 Mio. ein Deckungsgrad von voraussichtlich nur noch knapp 80 Prozent erreicht werden. Bei Betrachtung der effektiven Preisunterschiede zwischen der Schweiz und dem Ausland, wie sie sich für die Unternehmen zeigen, beträgt der Deckungsgrad sogar nur noch 70%.

Unterschiedliche Betrachtungsweisen

Der Grund für die Differenz zwischen dem vom Bundesrat berechneten Deckungsgrad von ca. 80 Prozent und den von der Branche berechneten ca. 70 Prozent liegt darin, dass die Zollverwaltung den EU-Plafond gemäss Protokoll Nr. 2 des FHA CH-EU bereits bei der Berechnung des Gesamtbedarfs einrechnet. Die vom Bundesrat kommunizierten 80 Prozent beziehen sich somit auf einen rechnerisch reduzierten Gesamtbetrag, der nicht dem tatsächlichen Gesamtbedarf entspricht. Demgegenüber rechnet die Branche mit den tatsächlichen Preisdifferenzen.

Für die zugesicherten 85% wäre ein höherer Nachtragskredit nötig

Im Dezember 2014 bewilligte das Parlament für die Ausfuhrbeiträge nach dem Bundesgesetz über die

Gesetzgebung

Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten einen Kredit von 70 Mio. Franken. Dabei liess sich das Parlament von der Ankündigung eines Nachtragskredits durch den Bundesrat leiten. Dieser versicherte ausdrücklich und wiederholt, dass, wenn die 70 Mio. Franken nicht reichten, mit diesem Nachtragskredit der Rohstoffpreisschaden zu 85 Prozent ausgeglichen werde.

Die Berechnungen der Nahrungsmittelbranche ergeben einen Gesamtbedarf von 134 Mio. Franken. Für die vom Bundesrat im Dezember 2014 zugesicherte Deckung von 85% der Preisdifferenz wäre deshalb ein Ausgleichsbetrag von 113.9 Mio. Franken nötig, was noch innerhalb der WTO-rechtlich zulässigen Grenze von 114.9 Mio. Franken läge. Die Höhe des Nachtragskredits beliefe sich somit auf rund 44 Mio. Franken. Der Bundesrat geht aber offenbar von einem Gesamtbedarf von – nach EU-Plafond – nur ca. 112,5 Mio. Franken aus. Der zugesicherte Deckungsgrad von 85% entspricht bei der Berechnungsart des Bundesrats somit einer Summe von rund 95.6 Mio. Franken. Dementsprechend müsste der Nachtragskredit in jedem Fall rund 26 Mio. Franken betragen.

"Grüne Wirtschaft"

Die Revision des Umweltschutzgesetzes als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Grüne Wirtschaft" befindet sich noch immer in der parlamentarischen Beratung. Die Detailberatung in der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats

(UREK-N) hat begonnen und wird voraussichtlich im Mai fortgesetzt.

UR – Die UREK-N hat am 20. und 21. April 2015 Anhörungen durchgeführt und die Detailberatung des bundesrätlichen Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)", die im Jahre 2012 von der Grünen Partei Schweiz eingereicht worden war, aufgenommen. Sie unterstrich dabei die Wichtigkeit des Subsidiaritätsprinzips bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen. Gleichzeitig befürwortete sie die Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastung bei der Verbesserung der Ressourceneffizienz.

Zwischenstand der Beratungen

Die Kommission hat sich mit 16 zu 8 Stimmen für die bundesrätliche Version des Zielartikels entschieden, wonach die angestrebten Verbesserungen der Ressourceneffizienz auch diejenige Umweltbelastung zu berücksichtigen hat, die im Ausland verursacht wird. Diese Umweltbelastung dürfe nicht vernachlässigt werden, weil sie einen grossen Teil der in der Schweiz konsumierten Produkte betreffe, und weil sonst das Ökodumping gefördert würde.



Der Ständerat hatte im November 2014 noch beschlossen, dass nur die Reduktion der im Inland verursachten Umweltbelastung durch den Konsum von Ressourcen explizit als Ziel ins Gesetz aufgenommen wird, nicht aber die Umweltbelastung im Ausland.

Bericht der economiesuisse

Im Rahmen der Anhörungen hat die UREK-N auch eine kritische Würdigung der von economiesuisse in Auftrag gegebenen Studie "Ressourceneffizienz in der Schweizer Wirtschaft" vorgenommen. Während verschiedene Kommissionsmitglieder betonten, die Studie leiste einen bedeutenden Beitrag zu einem besseren Verständnis der Vorlage, wollten andere gerade durch die Studie wichtige Argumente gegen die Gesetzesrevision entkräften können, da sie auf Annahmen beruhten, die deutlich über die im Rahmen der Gesetzesänderung vorgesehenen Bestimmungen hinausgingen.

Die economiesuisse zieht aus der Studie hingegen den Schluss, dass die geplante Revision des Umweltschutzgesetzes kaum Nutzen für die Ressourceneffizienz und die Umwelt bringt, jedoch die Schweizer Unternehmen teilweise massiv belastet. Die wenigen wirksamen Massnahmen könnten zudem auch ohne neue Gesetze umgesetzt werden.

Interessant zu wissen ist, dass die Studie durch das Umweltberatungsunternehmen Neosys erstellt wurde. Das Unternehmen ist Mitglied bei Swisscleantech und damit bei demjenigen Wirtschaftsverband, der sich als "grüner Gegenentwurf des Verbands economiesuisse" (Zitat Tagesanzeiger) versteht. Economiesuisse weist auch deshalb den Vorwurf zurück, es handle sich um ein Gefälligkeitsgutachten.

Weiteres Vorgehen

Die UREK-N wird die weitere Detailberatung der Vorlage vor-

Swissness

aussichtlich am 18. und 19. Mai 2015 fortsetzen. Das Plenum des Nationalrats dürfte sich dann in der Junisession mit der Vorlage befassen.

Die fial wird weiterhin versuchen, sich auch in diesem Bereich für eine vernünftige und massvolle Regelung einzusetzen. Es kann nur wiederholt werden, was schon in der letzten Ausgabe des fial-Letters festgehalten wurde: Angesichts des gegenwärtigen Markt-umfelds sind weitere einschneidende und teure Regulierungen wenn immer möglich zu vermeiden.

Stand der "Swissness"-Umsetzung

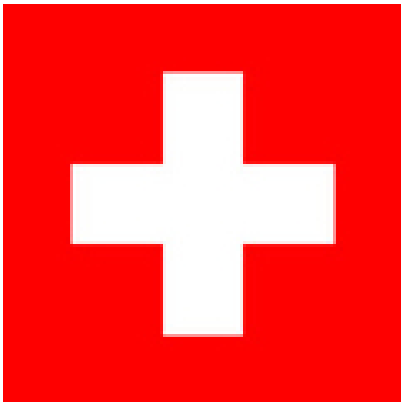
Mit Blick auf die vom Bundesrat per 1. Januar 2017 geplante Inkraftsetzung gibt die neue "Swissness"-Regulierung wieder zu reden. Berichte über die drohende Bürokratielawine und Überregulierung, die Folgen des Entscheids der Schweizerischen Nationalbank zur Aufhebung des Mindestwechsellurses zum Euro sowie Überlegungen von Unternehmen zum Verzicht auf die künftige Auslobung der "Swissness" ihrer Produkte haben im Parlament zu einer ganzen Reihe von Vorstössen geführt.

UF – Auch nach der fast siebenjährigen Zangengeburt der aus Sicht der Nahrungsmittel-Industrie verunglückten "Swissness"-Regulierung kommt die Debatte um die neuen Vorschriften nicht zur Ruhe. Inzwischen beurteilen gar Kräfte, welche im parlamentarischen Prozess starke Treiber der "Swissness"-Vorlage waren, den bürokratischen Aufwand für die Umsetzung als zu gross.

Forschung

Über ein halbes Dutzend parlamentarische Vorstösse

In der Frühjahrsession 2015 der Eidgenössischen Räte wurden diverse Vorstösse lanciert, die eine Sistierung der Inkraftsetzung der "Swissness"-Umsetzungsverordnungen und/oder eine praktikable Umsetzung sowie Auskunft vom Bundesrat zu spezifischen Themen verlangen. Die Autoren der Vorstösse bilden ein



breites Parteienspektrum ab, und in den Überschriften der Vorstösse werden plakativen Forderungen wie "Aufschieben und vereinfachen", "sistieren", "administrativen Aufwand tief halten", "volkswirtschaftliche Auswirkungen prüfen" formuliert und Fragen wie "Soll Schweizer Fairtrade-Schokolade keine Schweizer Schokolade mehr sein?" und "Ist Schweizer Wasser kein Schweizer Rohstoff?" gestellt. Man darf auf die Antworten des Bundesrats gespannt sein, die dieser während der Sommersession im Juni präsentieren wird.

Konsultation der Rechtskommissionen

Grundsätzlich fällt der Erlass von Verordnungen in die Zuständigkeit des Bundesrats. Die Rechtskommissionen der Eidgenössischen Räte können aber verlangen, konsultiert zu wer-

den. Dies haben sie vorliegend getan. Die Konsultation der Rechtskommission des Ständerats (RK-S) fand am 23. April 2015 statt.

Im Mittelpunkt der Beratungen der RK-S vom 23. April 2015 stand die Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HASLV). Die Mehrheit der Kommission wies darauf hin, dass im Rahmen der Ausführungsverordnungen nicht auf Entscheidungen, die das Parlament bei der "Swissness"-Vorlage getroffen hat, zurückgekommen werden kann. Die Kommission hat aber verschiedene Empfehlungen gemacht, u.a. die Empfehlung, das "Meldeverfahren an das WBF" soll vereinfacht und weniger bürokratisch ausgestaltet werden. Dies lässt darauf schliessen, dass die RK-S für Ausnahmen an Stelle des vom Bundesrat vorgeschlagenen komplizierten Bewilligungsverfahrens offenbar ein einfaches Meldeverfahren empfiehlt. Die Kommissionsmehrheit hat dem Bundesrat im Übrigen empfohlen, an seinem Fahrplan festzuhalten und die neue "Swissness"-Gesetzgebung per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen. Die Rechtskommission des Nationalrats wird am 28. Mai 2015 konsultiert.

Feldversuch mit cisgenen Kartoffeln bewilligt

Das Bundesamt für Umwelt BAFU erlaubt der Forschungsanstalt Agroscope, einen Feldversuch mit gentechnisch veränderten Kartoffeln durchzuführen. Getestet werden sollen Kartoffeln, denen Forschende der Universität Wageningen (NL) mit gentechnischen Methoden Gene aus Wildkartoffeln übertragen haben, die

eine Resistenz gegen die Kraut- und Knollenfäule verleihen. Eine Reihe von Sicherheitsmassnahmen müssen ergriffen werden.

UR/PD – Die Kraut- und Knollenfäule ist weltweit die bedeutendste Krankheit der Kartoffel. Sie wird durch den pilzähnlichen Organismus *Phytophthora infestans* verursacht. Dieser Erreger befällt Blätter, Stängel und Knollen der Kartoffelpflanzen. Das Klima in der Schweiz bietet ihm günstige Entwicklungsbedingungen. Um Ernte- und Qualitätsverluste zu vermeiden, müssen jährlich durchschnittlich sieben bis acht Behandlungen mit Fungiziden gegen die Kraut- und Knollenfäule durchgeführt werden. Durch die Verwendung von resistenten Sorten könnte der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden.

Versuche mit acht Kartoffellinien

Für den Feldversuch bei Agroscope am Standort Reckenholz sind acht cisgene Kartoffellinien vorgesehen, die mit gentechnischen Methoden aus den beiden Kartoffelsorten Atlantic und Désirée entwickelt wurden. Die Chipssorte Atlantic wird vor allem in Nordamerika produziert, während die Speisesorte Désirée in vielen Ländern der EU und in der Schweiz angebaut wird.

Forschende der Universität Wageningen (NL) haben bei diesen Kartoffeln Resistenzgene von Wildkartoffeln gegen die Kraut- und Knollenfäule mittels gentechnischer Methoden eingefügt. Da diese Gene auch durch konventionelle Züchtung durch Kreuzen in Kartoffeln eingebracht werden könnten, werden die so veränderten Pflanzen als cisgen (im Unterschied zu transgen) bezeichnet. Wären die Resistenzgene durch konventionelles Kreuzen eingebracht worden, hätten

Markt

die Pflanzen gleichzeitig viele zusätzliche Merkmale aus Wildkartoffeln, beispielsweise eine schlechte Speisequalität, geerbt, die in kultivierten Kartoffeln unerwünscht sind.

Auflagen und Kritik

Agroscope will im April 2015 mit dem Feldversuch beginnen, er soll höchstens fünf Jahre dauern. Dabei müssen verschiedene Auflagen erfüllt werden. So muss beispielsweise eine Begleitgruppe eingesetzt werden, welche den Versuch vor Ort überwacht und dem BAFU Bericht erstattet. Zudem müssen Pläne für den Fall ausserordentlicher Ereignisse erstellt werden.



Die Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie (SAG) lehnt den Kartoffel-Versuch ab. SAG-Präsidentin und Nationalrätin Maya Graf (GPS, BL) kritisiert, dass die knappen Forschungsgelder in der Schweiz nicht für Versuche eingesetzt werden sollen, die für die Landwirtschaft keine Lösung bieten. Die Schweizer Bevölkerung lehne Gentechnik in Lebensmitteln mehrheitlich ab. Sinnvoller als teure Versuche, in denen umstrittene Technologien angewendet werden, wären daher Forschungsprojekte, die bei der Züchtung robuster oder resistenter Sorten ansetzen.

Art und Weise des Versuchs

Um den Kartoffeln eine Resistenz gegen die Kraut- und Knollenfäule zu verleihen, wurden fünf verschiedene so genannte Rpi-Gene (Resistenz gegen Phytophthora infestans) aus Wildkartoffelarten von Mexiko und Südamerika verwendet. Fünf der cisgenen Kartoffellinien tragen je eines dieser Resistenzgene. Einzeln in Kartoffeln eingebrachte Gene, welche die Phytophthora-Resistenz vermitteln, können aber schnell vom äusserst anpassungsfähigen Erreger *P. infestans* überwunden werden und verlieren damit ihre Wirksamkeit.

Aus diesem Grund tragen zwei Linien zwei, und eine Linie drei unterschiedliche Rpi-Gene in sich. Diese Kartoffellinien mit mehreren Resistenzgenen sollten gegenüber dem Erreger dauerhafter resistent sein. Weitere Informationen unter www.protected-site.ch.

Eklat bei den Gemüseproduzenten

Der Schweizer Gemüseproduzentenverband VSGP hat an seiner diesjährigen Delegiertenversammlung vom 21. April 2015 beschlossen, bei der Marketingorganisation Agro-Marketing Suisse (AMS) die Verschärfung der Suisse Garantie-Kriterien zu beantragen. Die Genfer Delegation verliess aus Protest den Saal – und möglicherweise auch gleich den Verband.

UR/PD – Was in Genfer Läden zum Alltag gehört, sorgt in seltenen Fällen in deutschschweizer Geschäften für Verwirrung: Ein Kopfsalat mit

der Auszeichnung "Suisse Garantie", daneben der Hinweis "Produit en France". Der Grund dafür ist, dass dieses Gemüse auf einem Feld in der Grenzzone produziert wurde, das zwar von einem Schweizer Landwirt bestellt wird, jedoch nicht zum schweizerischen Hoheitsgebiet gehört. Das soll in Zukunft nicht mehr möglich sein, weil der VSGP einem Antrag der Zürcher Sektion zugestimmt hat, die Regeln für die Vergabe des Labels "Suisse Garantie" zu verschärfen.

Zwei unterschiedliche Anträge

Zur Diskussion gestellt wurde die Frage, ob auch in Zukunft noch Produkte aus der Grenzzone als schweizerisch gelten, wenn sie von Flächen stammen, die mindestens seit dem 1. Mai 1984 ununterbrochen von einem in der Schweizer Grenzzone wohnenden Produzenten bewirtschaftet wurden, oder ob als schweizerisch nur Salate und Gemüse ausgezeichnet werden dürfen, welche in der Schweiz oder in den Zollanschlussgebieten Liechtenstein, Büsingen und Campione d'Italia angebaut wurden.



Die Delegierten favorisierten die strengere Variante. Für diesen Fall hatten die Vertreter aus Genf in einem vor Versammlungsbeginn an alle Delegierten verteilten Schreiben

fial-Agenda

vorsorglich festgehalten, dass sie den VSGP verlassen würden. Vorerst verliessen sie einmal den Saal; den Austritt aus dem Schweizerischen Verband will die Landesteilorganisation nun prüfen.

AMS wartet ab

Der VSGP kann die Suisse Garantie-Vorgaben nicht im Alleingang ändern. Darüber muss die Agro Marketing Suisse (AMS) als Inhaberin der Garantiemarke befinden. Der Präsident, Urs Schneider, will mit einer allfälligen Änderung warten, bis klar ist, wie der Bundesrat die Grenzzonen in der Swissness-Verordnung behandelt. Die privatrechtliche Dachmarke könnte zwar von einer staatlichen Regulierung abweichende Bestimmungen festschreiben, möchte aber erwägen, sich an die Swissness-Vorgaben anzulehnen.

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Mittwoch/Donnerstag, 6./7. Mai 2015

4. SCHÜTTGUT Basel 2015 & RECYCLING-TECHNIK Basel 2015, Fachmesse, in der Messe Basel

Donnerstag, 28. Mai 2015

fial-Vorstandssitzung mit anschliessender Mitgliederversammlung

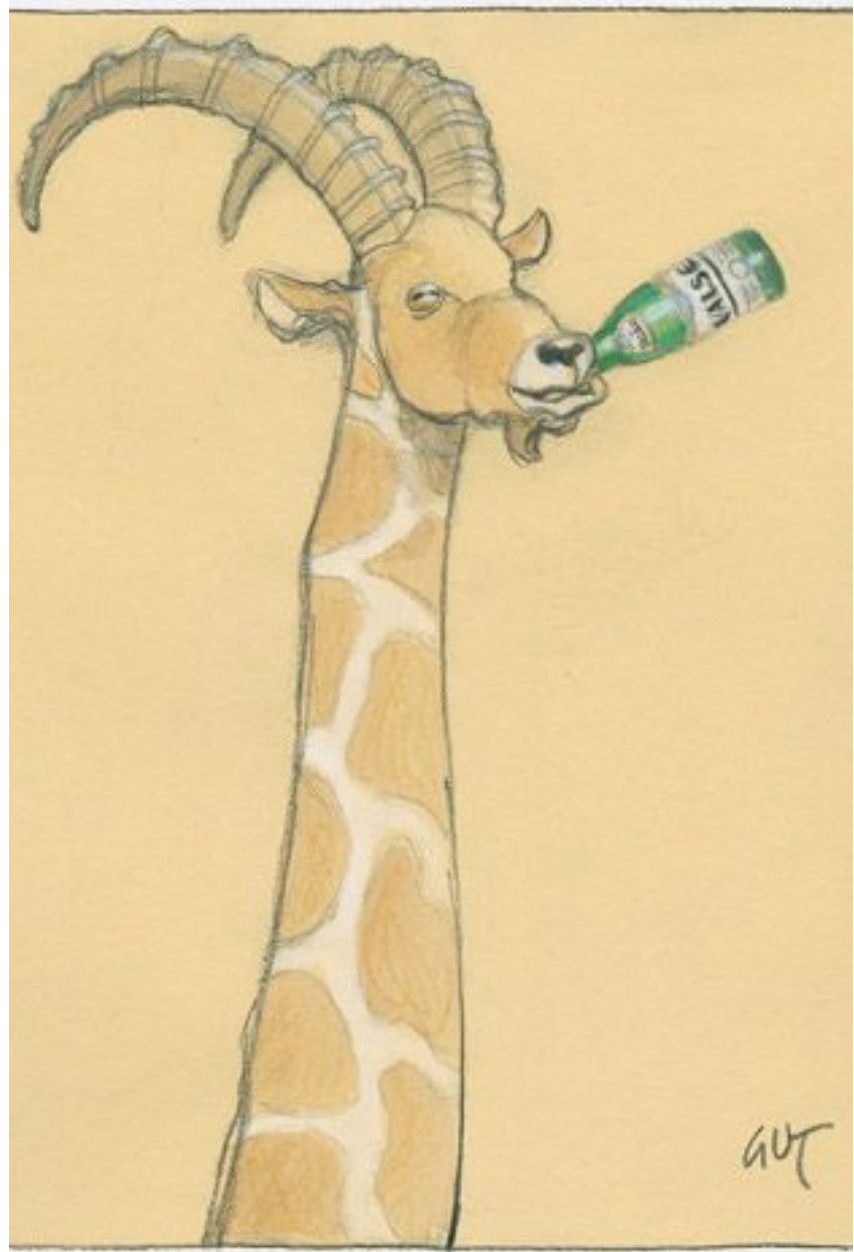
Dienstag, 9. Juni 2015

Tagung «Klimaschutz in der Ernährung: wer, wie und wo?»
9.15 bis 16.40 Uhr im Landhaus Solothurn
<http://www.pusch.ch/download.php?id=6820>

Montag, 31. August 2015

Tag der Nahrungsmittelindustrie im Hotel Bellevue in Bern.

Ein Wolkenkratzer für Vals



(NZZ, 30.03.2015)